

Synopse der Stellungnahmen und der Abwägungen
des Regionalverbandes Neckar-Alb

zu der vom Landkreis Reutlingen abgegebenen Stellungnahme
zum "Planentwurf September 2007"

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
Landkreis Reut- lingen 29.05.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Die im Regionalplan-Entwurf getroffenen Aussagen bzw. Regelinitiativen sind aus dem Landesentwicklungsplan und dem Einzelhandelserlass Baden-Württemberg abgeleitet. Danach ist es Aufgabe der Regionalplanung, eine „vorausschauende und koordinierende Entwicklung der Einzelhandelsstandorte“ zu ermöglichen.</p> <p>Die im Regionalplan aufgeführten Zielsetzungen sind geeignet, die interkommunale Kooperation zu befördern und damit auch in weniger dicht besiedelten Bereichen eine zukunftsfähige flächendeckende Nahversorgung zu sichern.</p> <p>Diese Vorschrift soll im Übrigen auch für „Sonstige großflächige Handelsbetriebe“ gelten; darunter werden in der Regel Handelsbetriebe des „Großhandels“ zu verstehen sein, die auch mit einem umfangreichen LKW-Verkehr verbunden sind. Regelungen für Betriebe dieser Art, die nicht Einzelhandel sind, passen nicht in diesen Plansatz, weil für sie andere Anforderungen gelten.</p>	
Landkreis Reut- lingen 29.05.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Generell ist es zu begrüßen, dass der Regionalplan-Entwurf den Planungsträgern der Flächennutzungsplanung und den Gemeinden als Träger der Bebauungsplanung die Entscheidungsfreiheit bei Standorten großflächigen Einzelhandels und die Möglichkeit der kommunalen Reaktion auf eintretende Entwicklungen offen hält, indem er die Standortfindung an kommunale „Zentren- und Märktekonzepte“ bindet und keine eigenen Standortfestlegungen trifft.</p> <p>Zu den praktischen Konsequenzen aus den vorgesehenen Regelungen wird wie folgt Stellung genommen:</p>	
Landkreis Reut- lingen 29.05.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	<p>Vor allem bei Unter- und Mittelzentren im Ländlichen Raum wird es nicht immer eines „Zentren- und Märktekonzepts“ bedürfen, um die Entwicklung im Einzelhandel zu ordnen. Hier könnten auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die erforderlichen Regelungen in Abstimmung mit den Umlandgemeinden ausreichend getroffen werden.</p>	<p>Z (4) wird ergänzt: Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe <i>für Endverbraucher</i> sind nur in städtebaulich integrierten Lagen, die als Kernbereiche ausgewiesen sind, zulässig. <i>Sie sind als Vorranggebiete für großflächigen Einzelhandel in der Raumnutzungskarte festgelegt.</i> Als Kernbereiche gelten Kerngebiete nach § 7 BauNVO sowie diejenigen Bereiche der Ortszentren und Innenstädte, die darüber hinaus im Rahmen von kommunalen Zentren- und Märktekonzepten <i>oder in Flächennutzungsplänen</i> in Text und Karte als Kernbereiche auszuformen sind (<i>Integrationsgebot</i>).</p> <p>Z (4) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (5)</p> <p>In der Begründung wird entsprechend ergänzt:</p> <p>Standorte für Einzelhandel sollen grundsätzlich die Kernbereiche der Städte und Gemeinden sein (<i>Integrationsgebot</i>).</p> <p><i>... und die Ortszentren von Nachbargemeinden beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).</i></p> <p>In die Begründung wird in Verbindung mit dem</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			<p>neuen Plansatz Z (6) darüber hinaus eingefügt:</p> <p><i>Die im LEP 2002 in Plansatz 3.3.7 (Z) vorgesehenen Möglichkeiten für Ausnahmen gelten auch für den Regionalplan Neckar-Alb. Auf die Notwendigkeit von Zentren- und Märktekonzepten nach Plansatz Z (6) wird hingewiesen.</i></p>
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Weiter ist darauf hinzuweisen:</p> <p>Wo im Verdichtungsraum Siedlungsbereiche benachbarter Ober-, Mittel- oder Unterezentren zusammengewachsen sind, müsste der Regionalplan die im Landesentwicklungsplan 2002 (LEP 2002), Kapitel 3.3.7 Z, ausdrücklich in Betracht gezogenen Abweichungen ausdrücklich ermöglichen (hierzu sei als Beispiel auf den Verdichtungsraum Reutlingen Süd / Pfullingen Nord / Eningen Nord hingewiesen).</p>	<p>Der Regionalplan eröffnet über den Ansatz „Zentren- und Märktekonzepte“ auch interkommunale Kooperationen mittels interkommunaler Zentren- und Märktekonzepte.</p> <p>Über das regionale Zentren- und Märktekonzept können diese zentralörtlich wirksamen Kooperationen weiter konkretisiert werden.</p> <p>Die Ausweisung einzelner Wirtschafts- und Handelszonen im Regionalplan würde das zentralörtliche System tangieren und die Verflechtungsbereiche insgesamt betreffen. Der hier vorgeschlagene Ansatz kann auf der Basis einer gemeindeübergreifenden Abstimmung in einem interkommunalen Zentren- und Märktekonzept Reutlingen / Pfullingen / Eningen umgesetzt werden.</p> <p>Die kommunalen und interkommunalen Zentren- und Märktekonzepte gehen in ein regionales Zentren- und Märktekonzept ein.</p> <p>Eine Ausweisung von Wirtschafts- und Handelszonen erfolgt nicht im Regionalplan.</p>
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	2.4.3.2 Einzelhandel	<p>Die vorgesehene Vorschrift über „Agglomerationen“ im Einzelhandel (Entwurf 2.4.3.2, Z 5) erscheint wegen zu erwartender Rechtsprobleme in der Praxis kaum umsetzbar und sollte weggelassen werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass solche Betriebe gleichzeitig errichtet werden, sondern Ansiedlungen im Laufe von Jahren erfolgen. Allenfalls wäre eine Umformulierung in einen abwägbaren „Grundsatz (G)“ denkbar.</p>	<p>In der Fortschreibung des Regionalplans werden die Veränderungen der letzten Jahre und berücksichtigt und für zukünftige Steuerungsprozesse umgesetzt, wozu gerade auch Einzelhandelsagglomerationen gehören.</p> <p>Durch räumlich nah beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe entsteht eine den Orts- und Stadtkernen vergleichbare Einzelhandelsstandortattraktivität und vergleichbares Koppeltätigkeitsverhalten.</p> <p>Der Plansatz wird folgend angepasst:</p> <p>Z (5) Mehrere selbständige Einzelhandelsbetriebe, die für sich betrachtet nicht als großflächig gelten, werden als Agglomeration beurteilt und wie großflächige Einzelhandelsbetriebe behandelt, wenn sie räumlich nah beieinander geplant, erweitert oder umgenutzt werden und in der Summe eine Verkaufsfläche von mehr als 800 m² aufweisen. Räumlich nah liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbarten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberliegenden Gebäudeeingängen weniger als 150 m beträgt (<i>Agglomerationsverbot</i>).</p> <p>Z (5) wird durch vorausgehende Einfügungen zu Z (7) Ergänzend wird in den Begründungstext aufgenommen:</p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			<p>Auch Einzelhandelsagglomerationen in Außenbereichen bzw. in Gewerbegebieten bedürfen vor dem Hintergrund möglicher negativer Wirkungen auf die <i>Ortszentren und Innenstädte</i> und der Sicherung der Grundversorgung einer konsequenten raumordnerischen Steuerung. Sie muss <i>den Regelungen zu den Einzelhandelsgroßprojekten</i> entsprechen</p> <p><i>Durch räumlich nah beieinander liegende Einzelhandelsbetriebe entsteht eine den Orts- und Stadtkernen vergleichbare Einzelhandelsstandortattraktivität und vergleichbare Kopp lungstätigkeit. Räumlich nah liegen Einzelhandelsbetriebe dann, wenn sie innerhalb eines Gewerbe-/Sondergebiets oder in benachbar ten Gewerbe-/Sondergebieten liegen oder wenn die Luftlinie zwischen den gegenüberlie genden Gebäudeeingängen weniger als 150 m beträgt. Der Distanzwert wurde aus dem Ein- kaufs- und Fußwegeverhaltens abgeleitet.</i></p>
Landkreis Reut- lingen 29.05.2008	2.4.3.2 Einzelhan- del	Einzelhandelsbetriebe, die nicht großflächig sind (also unter 800 m ² Verkaufsfläche haben) und nach Planungsrecht zulässig sind, sollten nicht von Rege- lungen des Regionalplans erfasst werden. Deshalb sollten die Ziele Z 9 und Z 10 aus dem Entwurf herausgenommen werden, weil der Regionalver- band damit über seinen Regelungsauftrag hinaus- geht. Solche Einzelhandelsbetriebe sind nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in Dorfgebieten, Mischgebieten und Gewerbegebieten zulässig.	<p>Der Plansatz trägt der Entwicklung Rechnung, dass in kleineren Kommunen zunehmend die zentralörtlichen Verflechtungsbereiche dras- tisch über schritten werden.</p> <p>Z (9) wird geändert:</p> <p><i>Auch Einzelhandel unter der Großflächigkeit soll grundsätzlich an der Kaufkraft des jeweili- gen Verflechtungsbereichs ausgerichtet sein und nur auf städtebaulich integrierten Lagen angesiedelt und erweitert werden. Abweichun- gen sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass integrierte Standorte auch unter Berücksichtigung künftiger Innenentwicklungspo- tenziale nicht vorhanden sind und die Grundversorgung der Gemeinde gefährdet ist.</i></p> <p>Z (9) wird Vorschlag und durch vorausgehen- de Einfügungen zu V (12)</p> <p>Ergänzend wird in den Begründungstext Abs. 11, 12 aufgenommen:</p> <p><i>Über den Plansatz (12) soll insbesondere für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrich- tungen unterhalb der Großflächigkeit im Bereich von 600 - 800 m² Verkaufsfläche eine langfris- tige Flächensicherung/-gewinnung für städte- baulich integrierte Standorte durch die Kom- munen geschaffen werden. Darüber hinaus wird damit die Problematik aufgegriffen, dass insbesondere bei kleineren Kommunen der Verflechtungsbereich überschritten wird, da Discounter mit 600 - 800 m² Verkaufsfläche durchschnittlich einen Einzugsbereich von 4.000 bis 8.000 Einwohnern haben. Dies ver- deutlicht, dass die erforderliche Verkaufsfläche zur Sicherung der Nahversorgung in kleineren Gemeinden teilweise bereits bei 600 m² Ver- kaufsfläche überschritten werden kann.</i></p> <p><i>Darüber hinaus werden die Städte und Ge- meinden aufgefordert, durch gezielte Flächen- politik mittel- bis langfristig die Voraussetzung</i></p>

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			<i>für die Ansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen in den Ortszentren zu schaffen, um diese für eine alternde und weniger mobile Bevölkerung attraktiv zu erhalten.</i>
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	3.2 Gebiete für besonderen Freiraumschutz	Wir halten den Ansatz des Regionalplans, die verbliebenen freien Flächen sensibler zu betrachten für richtig. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten soll dazu führen, dass die Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von zusätzlichen Gebieten für Gewerbe- und Wohnbebauung sich noch intensiver mit dem Gut der freien Landschaft auseinandersetzen.	Kenntnisnahme
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.1.1 Straßen	Z (3): Bundesstraßen innerhalb von Landesentwicklungsachsen: Bei Bundesstraßen, die innerhalb von Landesentwicklungsachsen verlaufen, sollte sich der Regionalverband beim Land und Bund dafür einsetzen, dass dort dringend notwendige Straßenbaumaßnahmen des Bundes rasch in den „Vordringlichen Bedarf“ des Bundes aufgenommen werden.	Die Verbandsversammlung hat beschlossen, zuerst die Umsetzung der im BVWP enthaltenen Projekte anzustreben. Der BVWP soll nicht mit zusätzlichen neuen Maßnahmen überfrachtet werden. Diese Anregung wird in der Stellungnahme des Regionalverbands bei der Neuaufstellung des BVWP berücksichtigt.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.1.1 Straßen	Z (4): Textergänzung: Es wird angeregt, den Text wie folgt zu ergänzen: „Auf eine Aufnahme dieser Straßen in die Dringlichkeitsstufe "Vordringlicher Bedarf" des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen" des Bundes ist hinzuwirken, soweit sie dort noch nicht aufgenommen worden sind.“	In N/Z (5) sind die Maßnahmen des Vordringlichen Bedarfs und in N/Z (6) die Maßnahmen des Weiteren Bedarfs im BVWP enthalten. Die Anregung kann bei der Neuaufstellung des BVWP berücksichtigt werden.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.1 Windenergie	Nicht erwähnt wird das Kriterium der Höhe von Windkraftanlagen als mögliches Ausschlusskriterium. Wegen der oft grenzwertigen Windhöflichkeit und damit einer grenzwertigen Wirtschaftlichkeit von Standorten auf der Schwäbischen Alb werden heute von den Interessenten Anlagenhöhen von rund 150 m angestrebt. Diese sind vielerorts nicht mit dem Landschaftsbild verträglich. Es sollte deshalb ein Hinweis in die Begründung aufgenommen werden, dass auch bei Anlagen in Vorranggebieten den zuständigen Genehmigungsbehörden nach Bundesimmissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 35 BauGB die Prüfung der Einhaltung öffentlicher Belange im Einzelfall vorbehalten bleibt und diese Prüfung auch in Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen wegen Verstoß gegen öffentliche Belange negativ ausfallen und zur Ablehnung von Anträgen führen kann.	Im Regionalplan werden in einem Vorranggebiet weder die Anzahl der Anlagen noch deren Höhe festgelegt (Ausnahme: militärische Gründe). Diese Fragen sind im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan zu regeln.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.1 Windenergie Lenthalde	Z (4): Vorranggebiet Lenthalde, Zainingen, Gemeinde Römerstein: Es wird angeregt, das bisher geplante Vorranggebiet „Lenthalde“ in Römerstein, Gemarkung Zainingen, aus der Liste herauszunehmen, da dieser Standort aufgrund von Ausschlusskriterien nicht realisierbar ist. Die Gründe dafür hat die Gemeinde dem Regionalverband bereits mitgeteilt.	Das Vorranggebiet „Lenthalde“ entfällt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im VG Lenthalde eine weit überdurchschnittliche Population des „Roten Milan“ festgestellt. Damit wurde ein absolutes Ausschlusskriterium nachgewiesen.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.1 Windenergie Kapf	Z (4): Vorranggebiet Kapf, Pfronstetten: Die Gemeinde Pfronstetten hat sich aus Gründen des Naturschutzes, des Artenschutzes und insgesamt des Umweltschutzes gegen die vorgesehene Vorrangfläche ausgesprochen und beabsichtigt, sich auch direkt dem Regionalverband gegenüber in diesem Sinne zu äußern.	Das Vorranggebiet „Kapf“ (Pfronstetten) ist im überarbeiteten Entwurf in Z (3) nicht mehr enthalten. Wegen einem Naturdenkmal am höchsten Punkt, einem Brutfelsen des Wanderfalken in der Nähe und dem Vorkommen des Roten Milan sowie landschaftlichen Aspekten (Das Vorranggebiet „Kapf“ ist von Süden her die höchste Erhebung der Flächenalb) kann der Standort nicht als Vorranggebiet

Beteiligter Stellungnahme vom	Stellungnahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			ausgewiesen werden.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.1 Windenergie Eichberg	Z (4): Vorranggebiet Eichberg, Metzingen / Eningen: Die Vorrangfläche „Eichberg“ (Metzingen) betrifft auch das Gemeindegebiet (Gemarkung) Eningen unter Achalm. Die Gemeinde Eningen ist von der Planung offenbar nicht informiert worden. Die Gemeinde Eningen hat darauf hingewiesen, dass der Regionalverband in seinem Materialienband dem Standort hohe Empfindlichkeit bescheinigt hat und dass er wegen Beeinträchtigung der Achalm-Ostseite sehr kritisch zu beurteilen ist.	Das vorgeschlagene Vorranggebiet „Eichberg“ (Metzingen/Eningen u.A.) verstößt gegen mehrere absolute Ausschlusskriterien und kann nicht weiter verfolgt werden.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.1 Windenergie Begründung	Es wird angeregt, gleich am Anfang der Begründung noch anzugeben, in welcher Höhe die angegebenen Windgeschwindigkeiten gemessen werden / wurden.	Die Begründung wird überarbeitet.
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.3 Solarenergie	Z (4) ist um folgenden Text zu ergänzen: „Dabei sind vorrangig rekultivierte Deponieflächen oder rekultivierte Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf ihre Eignung zu prüfen.“	Z (4) wird ergänzt: „Um negative Auswirkungen großflächiger Solarparks auf das Landschaftsbild zu vermeiden, ist die Nutzung des Außenbereichs für Photovoltaikanlagen auf Standorte mit bereits vorhandenen Vorbelastungen zu beschränken. Standorte mit Vorbelastung, die in Grünzügen liegen, sind auszuschließen. Bei Standorten auf Deponien oder ehemaligen Abbaustätten mineralischer Rohstoffe sind die Rekultivierungsaufgaben gleichberechtigt zu berücksichtigen.“
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.4 Biomasse	G (1) soll ergänzt werden: "Beim Einsatz von Biomasse soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzungen geprüft werden."	G (1) wird ergänzt: "Die überwiegend ländlich geprägten Teile der Region Neckar-Alb bieten hervorragende Voraussetzungen für die Produktion von Kraftstoffen, Wärme und Strom aus Biomasse. Sie ergänzen die traditionellen landwirtschaftlichen Produkte und bieten der Landwirtschaft die Möglichkeit, ihre Betriebe zu diversifizieren. Die Nutzung der Biomasse soll als Beitrag zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe und zur nachhaltigen CO ₂ -neutralen Energieversorgung ausgebaut werden. Beim Einsatz von Biomasse soll die ökologische Verträglichkeit im Sinne einer Gesamtbilanz von Beeinträchtigungen und Nutzungen geprüft werden."
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.2.4.4 Biomasse	Z (3) ersatzlos streichen.	In Z (3) wurde die regionale Bedeutung ergänzt: „Pflanzenöle aus regionaler Erzeugung sollen als flüssige Kraftstoffe verstärkt zur Anwendung gebracht werden. Die energetische Nutzung von regional erzeugten und veredelten Pflanzenölen stärkt die Landwirtschaft in der Region Neckar-Alb und damit die regionalen Wertschöpfungsketten. Ein Einsatz von Pflanzenölen aus Übersee widerspricht den regionalen Erzeugungskriterien.“
Landkreis Reutlingen 29.05.2008	4.3 Abfallwirtschaft	G (2): Das Wort „Abfallbehandlungsanlagen“ soll durch das Wort „Restmüllbehandlungsanlagen“ ersetzt werden.	Anstelle von "Abfallbehandlungsanlage" wird "Restmüllumschlagsanlage" verwendet. Die neue Formulierung von G (2) lautet: „Zukünftig sollen keine Restmüllumschlagsanlagen ohne Gleisanschluss gebaut werden. Neben der Schaffung paariger Verkehrsströme zur Vermeidung von Leerfahrten sollen bei den

Beteiligter Stellung- nahme vom	Stellung- nahme zu	Inhalt (Bedenken und Anregungen)	Behandlung
			vorhandenen Anlagen Möglichkeiten für den Umschlag im Kombinierten Verkehr Schiene/Straße geprüft werden.“